

jündigt er nicht. Wenn er aber ernsten Grund zu zweifeln hat, hat er die Pflicht sich zu erkundigen, und wenn die Zeitungen dies berichten, so ist das doch ein Grund, um mindestens zu zweifeln, die Erkundigung ist aber für den Geistlichen sehr leicht und auch für den katholischen Laien, sei es durch den Beichtwater oder den Seelsorger oder einen sonst befreundeten Geistlichen nicht schwer. — Man hat auch gemeint, schließlich komme doch alles auf das Gewissen an, weil die kirchliche Behörde, welche die Vollmacht gebe, schlechte Bücher zu lesen, schließlich nur aus äußeren Gründen urteile, den Seelenzustand des Betreffenden nicht beurteilen könne. — Gewiß ist jeder zuletzt auf sein eigenes Gewissen angewiesen und auch die erlangte Erlaubnis berechtigt niemand, solche Bücher zu lesen, wenn er für Glaube oder Sittlichkeit Schaden befürchtet. Und wenn in einem dringenden Falle die Erlaubnis nicht eingeholt werden kann, genügt der Gewissensauspruch für die präsumierte Erlaubnis. Aber doch ist es die erste Pflicht, sich mit dem Gebote abzufinden, und der sittliche Ernst, der sich darin offenbart, daß man sich dem Gebote unterwirft, besagt auch einen größeren Ernst bei der Lektüre, welcher der Gefahr mehr vorbeugt.

Würzburg.

Prof. Dr. Goepfert.

III. **(Restitutionspflicht von Seite eines Dienstboten.)** Delphina klagt sich in einer Beichte an, daß sie sich oftmals Unredlichkeiten habe zuschulden kommen lassen. Als sie nämlich noch bei einer Herrschaft als Köchin bedientet war, habe sie von dieser den Auftrag erhalten, gewisse Einkäufe in einer bestimmten Viktualienhandlung zu machen. Sie habe dies zwar getan, jedoch einen gewissen Gegenstand habe sie ohne Vorwissen ihrer Herrschaft stets in einer anderen Warenhandlung gekauft, weil sie erfahren habe, daß man denselben dort etwas billiger bekomme. So habe sie es jede Woche gehalten und sich das, um was sie die Ware billiger erstanden hätte, jedesmal zurückbehalten. Sie habe sich nämlich gedacht, der Herrschaft werde es doch ziemlich gleichgültig sein, ob sie diesen Gegenstand hier oder dort einkaufe und wenn sie sich bei dieser Gelegenheit ein bißchen etwas „herauschlage“, so werde man ihr dies gewiß schenken, da es ja doch nur eine Kleinigkeit und kaum der Rede wert sei. Nachdem aber diese Kleinigkeiten im Laufe der Zeit zu einer bedeutenden Summe angewachsen waren, wären doch ernstliche Bedenken über die Erlaubtheit ihrer Handlungsweise in ihr aufgestiegen, und ob sie nicht doch die Pflicht habe, diese Summe zurückzuerstatten.

Auch habe die Dienstherrschaft ihr, als sie heiratete, noch ein Geschenk von 50 Kronen verabreicht, weil sie stets so „treu und redlich“ gedient habe. Sie habe es zwar angenommen, zweifle aber nach dem Gesagten sehr, ob sie es mit gutem Gewissen auch behalten dürfe. Wie wird der Beichtwater zu entscheiden haben?

I. Wenn Delphina glaubte, das bei ihren Einkäufen Ersparne für sich behalten zu dürfen, so stehen dieser ihrer Ansicht die Moral-

prinzipien entgegen: „Nemo ex re aliena ditescere debet“ und: „Qui parcit rei, parcit domino“. Was also Delphina bei erwähnter Gelegenheit erspart hat, das gehörte rechtmäßig ihrer Herrschaft, nicht aber ihr, und ist darum ihre Handlungsweise nach den Grundsätzen de furtis minutis zu beurteilen. Hatte sie gleich im Anfange die Intention, per furta minuta perveniendi ad materiam gravem, so ist sie sicher sub gravi zur Restitution gehalten, ausgenommen, wenn man mit moralischer Gewißheit annehmen könnte, die Dienstherrschaft wolle eine Restitution nicht strenge fordern, was sich aber hier mit gutem Grunde wohl nicht annehmen läßt. Das Verhalten der Delphina gegenüber ihrer Herrschaft war jedenfalls ein unaufrichtiges und betrügerisches. Ohne dieser etwas zu sagen, kaufte sie entgegen deren Auftrag auch in einer anderen Warenhandlung ein und behielt das hierbei Ersparte eigenmächtig für sich. Würde diese unredliche Handlungsweise nur hier und da einmal vorgekommen sein, so würde man annehmen können und dürfen, die Herrschaft wäre darüber weniger ungehalten gewesen, jedenfalls nicht in dem Grade, daß daraus eine Restitutionspflicht erwachsen würde. Nachdem aber Delphina ihre Betrügereien, wenn auch nur in kleinem Maßstabe, fortgesetzt verübt hat, sich überdies einer Unaufrichtigkeit gegen ihre Dienstherrschaft, wie bemerkt, schuldig gemacht hat, so würde diese über die Handlungsweise ihres Dienstmädchens, falls ihr jene bekannt geworden wäre, jedenfalls sehr ungehalten gewesen sein und die Rückerstattung des unterschlagenen Geldes, das bereits zu einer bedeutenden Summe, also sicher zu einer materia gravis, angewachsen war, schwerlich geschenkt haben.

Anders natürlich würde sich die Sache verhalten, wenn Delphina nicht gleich von Anfang an die Intention hatte, durch ihre kleinen Betrügereien zu einer materia gravis zu gelangen, das jedesmal zurückbehaltene Geld nur ganz wenig war und zwischen den einzelnen betrügerischen Handlungen doch wenigstens ein intervallum unius hebdomadae, wie dies in unserem Kasus zutrifft, gelegen war. (Cfr. Noldin: „Summa theol. mor.“ ed. V. „De praeceptis“ n. 412). In diesem Falle bilden nämlich die einzelnen Handlungen kein unum morale mehr, infolgedessen auch die res retenta nicht zu einer materia gravis anwachsen, und somit eine Restitution nicht urgiert werden kann, wenigstens nicht sub gravi.

II. Wie verhält es sich nun aber mit dem Hochzeitsgeschenke von 50 Kronen, das Delphina von ihrer Herrschaft für ihren „treuen und redlichen“ Dienst erhalten hat?

Wollte die Dienstherrschaft unter dem Ausdruck „treuen und redlichen“ Dienst nur das belohnen, daß, wie sie glaubte, Delphina sich während ihres Dienstes ihr gegenüber nie eines Diebstahles, Betrugens oder einer sonstigen bedeutenderen Unredlichkeit schuldig gemacht hat, dann konnte Delphina freilich nicht mit gutem Gewissen das Geschenk annehmen, weil eben bei ihr die Bedingung fehlte, derentwegen ihr das Geschenk gemacht wurde. Wollte aber die Dienstherr-

schaft, wie wir annehmen dürfen, unter obigem Ausdruck auch das wohlthätige, sittliche Verhalten ihres Dienstmädchens, seinen Eifer in Erfüllung der obgelegenen Pflichten u. s. w. belohnen, dann konnte dieses, falls es in dieser Beziehung bei ihm nicht fehlte, wenigstens zum Theile mit gutem Gewissen das Geschenk annehmen. Ferner ist es auch sehr ungewiß, ob wohl die Herrschaft, nachdem sie das Geschenk doch schon einmal gegeben, dasselbe von Delphina wiederum annehmen würde, im Falle es diese aus Gewissensbedenken zurückgeben würde. Vielleicht gibt sie sich schon zufrieden mit der Restitution, die Delphina leisten wird, wenn sie zu einer solchen überhaupt verpflichtet werden kann.

Ein anderer Umstand endlich, der zugunsten der Delphina spricht, wäre der, daß sie vielleicht nur wenig vermöglich ist und man darum mit vieler Wahrscheinlichkeit annehmen kann, daß deswegen die Herrschaft das Geschenk weniger streng zurückfordern werde, auch für den Fall, daß die Beschenke desselben nicht würdig wäre.

Delphina besitzt also nach dem hier Gesagten ein Geschenk, das ihr zwar ganz freiwillig gegeben wurde, von dem es aber doch wieder nicht ganz gewiß ist, ob sie es auch mit gutem Gewissen behalten darf. Also zurückgeben oder nicht? Ich glaube, diese Frage läßt sich am besten entscheiden nach einer analogen, welche von den Moralisten behandelt wird, nämlich, ob jemand, der sich arm stellt, ohne es zu sein, über die von ihm erbettelten Almosen das Eigentumsrecht erlangt und somit dieselben behalten darf. Die *sententia communior* beantwortet diese Frage verneinend, weil das Almosen seiner Natur nach in der Absicht und zu dem Zwecke gegeben werde, der Noth eines Dürftigen abzuhefen; diese Absicht könne aber nicht angenommen werden, wo keine Noth und Dürftigkeit sich vorfinde. Die Verteidiger dieser Ansicht fordern darum, daß das Erbetene entweder dem Herrn zurückgegeben oder unter wirklich Arme verteilt werde, indem dadurch ja auch der ursprünglichen Absicht des Spenders entsprochen würde.

Anderer Theologen dagegen lehren, daß der scheinbar Arme auf das von ihm erbettelte Almosen das Eigentumsrecht erlange und somit nicht verpflichtet sei, dasselbe zurückzuerstatten. (Cfr. Lessius lib. 2. de just. c. 18. dub. 17. n. 132). Sie begründen diese Ansicht damit, daß angenommen werden dürfe, der Spender habe bei seiner Gabe *primario et principaliter* die Absicht gehabt, ein Werk der Gottes- und Nächstenliebe zu üben, während die Unterstützung des Armen nur in sekundärer Weise beabsichtigt wurde.

Elbel (Theol. Decal. p. 2. conf. 9. n. 285) hält beide Meinungen für probabel und macht noch die praktische Bemerkung, daß es der Klugheit entspreche, die zur Restitution verpflichtende Ansicht nicht zu urgieren, weil sonst aus einer *injustitia non omnino certa* leicht eine *injustitia formalis* entstehen könnte.

Diese Entscheidung kann, wie gesagt, *propter analogiam* auch auf unseren Fall angewendet werden und dies um so mehr, als es

sich hier nicht um eine erbettelte Gabe, sondern um ein Geschenk handelt, das die Inhaberin desselben ganz ohne ihr Zutun erhalten hat. Delphina mag also ihr Hochzeitsgeschenk behalten. P. D.

IV. **(Zur Leichenverbrennung in Oesterreich.)** Fast drei Jahre sind verflossen, seitdem ich die Abhandlung Sarg oder Urne? in unsere Quartalschrift schrieb. (Vgl. 1906 II. S. 320—330 und III. S. 501—517.) Ich kann mit Freude konstatieren, daß dieser Arbeit große Anerkennung gespendet worden ist und berufe mich dafür auf die Tatsache, daß, abgesehen von Privatbriefen an mich, auch theologische Blätter insonderheit darauf aufmerksam gemacht haben, in speziell ehrender Weise der Literarische Handweiser, und daß man die Arbeit unter die Literatur über diese Sachfrage eingereiht hat, wie das neue Kirchenrecht des Grazer Gelehrten Haring beweist. Ich habe dieser modernen Frage fortwährend meine Aufmerksamkeit zugewendet. Für heute möchte ich Bericht erstatten über die Fortschritte der Leichenverbrennung in Oesterreich.

A. Mitglieder.

In Oesterreich besteht ein deutscher Verein, der für die Idee eintritt und in jeder Weise dafür Propaganda macht und agitiert. Er führt den Namen „Verein der Freunde der Feuerbestattung „Die Flamme““ und hat seinen Sitz in Wien (VII/1, Siebensterngasse 16a). Demselben sind angeschlossen die Zweigvereine Bodenbach, Gablonz a. N., Graz, Linz, Reichenberg, Salzburg, Tepliz-Schönau und der Arbeiter-Zweigverein Wien.

Seit Mai 1904 ist Bodenbach und Tepliz-Schönau neu dazu gekommen. An Mitgliedern beträgt der Zuwachs seit 1904 nicht weniger als 578. Die Mitglieder, respektive deren Zuwachs verteilen sich auf folgende Weise:

1904	1908
Gablonz 125	Bodenbach 47
Reichenberg 133	Gablonz 138
Graz 28	Graz 185
Linz a. D. 15	Linz a. D. 60
Salzburg 11	Reichenberg 141
Arbeiter-Zweigverein	Salzburg 52
Wien 53	Tepliz-Schönau 89
Zentralverein 914	Arbeiter-Zweigverein
Im ganzen laut Jahres-	Wien 35
bericht 1279	Summe der Zweigvereine 747
	Summe d. Zentralvereines 1110
	Gesamtsumme 1857 ¹⁾

¹⁾ Vgl. die Einladung zu der Sonntag den 3. Mai 1908, 10 Uhr vormittags, im großen SitzungsSaale der niederösterreichischen Handels- und Gewerbekammer I., Stubenring 8, stattfindenden XXIII. ordentlichen Generalversammlung S. 4.